

F A H R T E N B U C H

Name des Arbeitnehmers:

Marke/Type

Pol. Kennz.:

Datum	Zeit der		Reiseweg (von - über - nach)	Zweck der Fahrt	km-Stand bei		gefahrte km	
	Abfahrt	Ankunft			Abfahrt	Ankunft	betrieblich	privat

Kilometergelder (Stand 1.1.2017): Pkw und Kombi: € 0,42; Mitreisender: € 0,05; Motorräder und Motorfahrräder € 0,24; Fahrräder € 0,38

Die Fahrtroute ist genau anzugeben, wenn nicht der laut Routenplaner kürzeste Weg gewählt wird.

Erfolgen an einem Tag mehrere Berufs- und/oder Privatfahrten, ist jeweils der Kilometerstand nach jeder Fahrt anzugeben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dient ein Fahrtenbuch als Nachweis zur Ermittlung der Anzahl betrieblich und privat gefahrener Kilometer.

Es ist insbesondere erforderlichlich

- Zur Geltendmachung von Kilometergeld als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten
- Bei steuerfreier Auszahlung von Kilometergeld an Dienstnehmer
- Wenn einem Dienstnehmer ein Dienstfahrzeug auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt wird, aber nicht der volle Sachbezug verrechnet wird

Anforderungen, die an ein Fahrtenbuch gestellt werden:

- Aufzeichnung aller beruflichen und privaten Fahrten
- Fortlaufende und übersichtliche Führung
- Zweifelsfreie und klare Angabe von Datum, Kilometerstand, Fahrtstrecke, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt

Fahrtenbücher können grundsätzlich auch in elektronischer Form geführt werden. Dabei sind jedoch die Formvorschriften der BAO zu beachten:

Die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe soll bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

Nachträgliche Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen von zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten müssen technisch ausgeschlossen sein oder müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Widrigenfalls sind die Aufzeichnungen formell nicht ordnungsgemäß und die Vermutung der Richtigkeit gem. § 163 BAO kommt nicht zum Tragen. Allerdings ist es möglich, dass vom Abgabepflichtigen die inhaltliche Richtigkeit im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Stand: Jänner 2019

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!